

- 1 -

Entwurf
eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I. Seite 185), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I. Seite 995), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind."

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "entsprechend" durch die Worte "je nach" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "entsprechend" durch die Worte "je nach" ersetzt.

c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten nach § 1 Satz 1 und die Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Neuordnung" durch das Wort "Ordnung" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium sollen im Zusammenwirken der Hochschulen erfüllt werden. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten:"

c) Der bisherige Absatz 3 Nr. 1 wird Absatz 2 Nr. 1 und wie folgt geändert:

"1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;"

d) Der bisherige Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 9 wird Absatz 2 Nr. 2 bis Nr. 9.

Integration II-TH
Gesamthochschule

4. § 5 wird gestrichen.

5. § 6 wird gestrichen.

6. (Hinweis auf Schlußvorschrift, durch die § 9 zum 31. 12. 1987 außer Kraft gesetzt wird)

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9 a

Weiterentwicklung des Studienangebots

(1) Der durch Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen errichtete Wissenschaftsrat hat die Aufgabe, auf Anforderung eines Landes oder des Bundes zu Fragen der Struktur und der Weiterentwicklung des Studienangebots in bestimmten Fächern gutachtlich Stellung zu nehmen. Dabei sind die Anforderungen der beruflichen Praxis zu berücksichtigen.

(2) Zur Vorbereitung der gutachtlichen Stellungnahmen bildet der Wissenschaftsrat Kommissionen, denen auch Sachverständige aus der beruflichen Praxis mit Stimmrecht angehören. Soweit gutachtliche Stellungnahmen eine Neuordnung von Studiengängen empfehlen, beschränken sie sich auf Grundzüge."

(§ 9 a wird in einer Schlußvorschrift zum 1.1.1988 in Kraft gesetzt)

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Für Absolventen eines Studiums mit einem berufsqualifizierenden Abschluß sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Teilnahme an solchen Studien setzt voraus, daß die Hochschule die erforderliche Qualifikation festgestellt hat. Die Zulassung zur Promotion darf nicht von der Teilnahme an solchen Studien abhängig gemacht werden."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde können die Hochschulen Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen."

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

"Die Studienordnung soll im Rahmen der Prüfungsordnung vorsehen, daß Studenten von der Pflicht zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder von bestimmten Studienleistungen freigestellt werden können, soweit dies nach dem Stand ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten gerechtfertigt ist. Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Studienordnung ist der zuständigen staatlichen Stelle anzuzeigen. Diese kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann. Durch Landesrecht ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Änderung verlangt werden kann; die Studienordnung tritt nach Ablauf dieser Frist in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend ausgestaltet sein kann."

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:

"Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar sein und gesondert bewertet werden."

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die vorgelegte Prüfungsordnung den Vorschriften über die Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 2 bis 4) nicht entspricht oder die Prüfungsordnung nicht gewährleistet, daß der Studiengang zu einem berufsqualifizierenden Abschluß nach § 10 Abs. 1 führt."

- 4 -

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

"Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß für die Überschreitung die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Satz 1 vorliegen. Die zuständige Landesbehörde kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese den Anforderungen des Satzes 2 nicht entspricht."

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden kann."

11. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben. Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch aufgrund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung; mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Das Landesrecht kann auch vorsehen, daß eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums einen Magistergrad verleiht; dies gilt nicht für den Abschluß in einem Fachhochschulstudiengang. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts kann eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studienganges aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, andere als die nach Satz 1 und 3 genannten Grade verleihen.

(2) Im Übrigen bestimmt das Landesrecht welche Hochschulgrade verliehen werden. Es kann vorsehen, daß die Kunsthochschulen für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen."

12. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern mit Mitteln Dritter finanziert werden. Die Durchführung solcher Vorhaben ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 berechtigt, ein Forschungsvorhaben in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 und 2 ist anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht gegeben sind.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Absatz 2 in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bewilligungsbedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bewilligungsbedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bewilligungsbedingungen des Geldgebers vereinbar ist.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die nach Absatz 2 in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule eingestellt werden. Das Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, hat das Recht, die Mitarbeiter auszuwählen; die Vorschriften über die dienstrechtlichen Einstellungsbedingungen bleiben unberührt. Sofern dies mit den Bewilligungsbedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben nach Absatz 2, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie dürfen vom Land bei der Bemessung des Zuschußbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt werden.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt."

13. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Gegebenheiten" die Worte "sowie des besonderen Kapazitätsbedarfs für Studiengänge nach § 10 Abs. 6 und für Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Satz 6" eingefügt.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Dienstes" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte "die an der Hochschule nicht im öffentlichen Dienst tätigen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sowie" eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Stellung der an der Hochschule hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte, der sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensenatoren wird durch Landesrecht geregelt."

-6 -

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Nach Eintritt in den Ruhestand bleiben Professoren Mitglieder in der Hochschule ohne Wahl- und Stimmrecht. Sie sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen mitzuwirken sowie Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben durchzuführen, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen und Ausstattung möglich ist.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. In § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist."

16. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule."

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten "Verhältnis der" die Worte "Sitze und der" eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

"1 a Die Hochschuldozenten bilden eine eigene Gruppe."

bb) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Oberassistenten und die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,"

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Sätze 2, 3 und 4 werden eingefügt:

"Dem zentralen Kollegialorgan, das für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben zuständig ist, gehören die Fachbereichssprecher kraft Amtes an. Das Landesrecht kann statt dessen vorsehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen nach § 65 Abs. 1 diesem Organ kraft Amtes angehören. Bestehen für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben mehrere zentrale Kollegialorgane, bestimmt das Landesrecht, welchem Organ die Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen kraft Amtes angehören."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

- 7 -

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Hochschulassistenten" durch die Worte "Hochschuldozenten, die Oberassistenten und die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten" ersetzt.

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) An Entscheidungen eines Gremiums über Berufungsvorschläge sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen ist allen Professoren der Organisationseinheit, für die das Gremium handelt, nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Möglichkeit einzuräumen, stimmberechtigt mitzuwirken. Satz 1 gilt nicht für die zentralen Kollegialorgane. Satz 1 gilt ferner nicht für Professoren an Gesamthochschulen, die nach § 75 Abs. 4 übernommen wurden oder denen Aufgaben ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen obliegen."

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; ihm wird folgender Satz 4 angefügt:

"Professoren, die nach Absatz 5 Satz 1 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach Satz 1 bis 3 als dem Gremium angehörig."

17. In § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Den Wahlberechtigten sind ohne Antrag Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden."

18. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 43), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (§ 47), den Oberassistenten und den Oberingenieuren (§ 48 a), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56). An wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen können auf deren Antrag Ämter für Hochschuldozenten (§ 48 c) eingerichtet werden.

(2) Das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Lehrbeauftragten (§ 55) und den wissenschaftlichen Hilfskräften (§ 56 a). Das Landesrecht kann weiteres nebenberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal vorsehen."

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Auf Antrag des Professors ist die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses kann festgelegt werden, daß ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach wahrnimmt."

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle

a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen

oder

b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 a) werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Ausnahmefällen, insbesondere in den Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, oder bei Berufungen aus dem Ausland erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.

(3) Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 b) erfüllen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, kann nur berufen werden, wer eine fünfjährige einschlägige Praxis außerhalb der Hochschule nachweist."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

21. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

"Bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht."

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

22. § 47 erhält folgende Fassung:

- 9 -

§ 47

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch eine Beurteilung seiner Eignung für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation zulassen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgabe unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Innerhalb von zwei Jahren hat sich der wissenschaftliche Assistent zu entscheiden, ob er eine weitere wissenschaftliche Qualifikation anstreben will. Ist er nach der Beurteilung des Professors, dem er zugeordnet ist, hierzu geeignet, so ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

(4) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.

23. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Hochschulassistenten" durch die Worte "wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der wissenschaftliche und der künstlerische Assistent werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten, dessen Eignung nach § 47 Abs. 3 Satz 2 festgestellt worden ist, kann mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn der Professor, dem der Assistent zugeordnet ist, dies auf Grund einer Beurteilung des Assistenten vorschlägt. Einer Verlängerung steht nicht entgegen, daß der Assistent innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 eine förmliche Qualifikation erlangt hat. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Im übrigen ist eine weitere Verlängerung in den Fällen des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bis zu zwei Jahren zulässig. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als Assistent ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen."

- 10 -

- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 und 4 werden Absätze 2 und 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Hochschulassistenten" wird jeweils durch die Worte "Assistenten" ersetzt.
 - bb) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend."

24. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis 48 d eingefügt:

§ 48 a

Oberassistenten, Obergeringenieure

(1) Die Oberassistenten und Obergeringenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gilt auch § 47 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Obergeringenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Obergeringenieuren nach näherer Bestimmung des Landesrechts der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

§ 48 b

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Obergeringenieure

(1) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Obergeringenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent oder Obergeringenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Obergeringenieur entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 48 Abs. 1 Satz 5, 6 und 7 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so kann die Dauer des Dienstverhältnisses abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

§ 48 c

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten haben im Rahmen ihrer Lehrbefugnis die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, ~~Forschung und Lehre~~ obliegenden Aufgaben selbständig wahrzunehmen.

- 11 -
(2) Für die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschuldozenten gilt § 44 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingestellt. Die Hochschule hat ein Gutachten einer anderen Hochschule einzuholen. Als Hochschuldozent kann auch ein Mitglied der eigenen Hochschule vorgeschlagen werden.

§ 48 d

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

Hochschuldozenten werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Das Beamtenverhältnis ist spätestens nach sechs Jahren, im Bereich der Medizin spätestens nach zehn Jahren zu widerrufen. Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis für eine Weiterbeschäftigung besteht; wird von einem Widerruf abgesehen, ist der Beamte zum Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu ernennen. In den Fällen des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes verlängert sich die Widerrufsfrist bis zu zwei Jahren.

25. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

§ 52 a

Privatdozenten

(1) Personen, die sich habilitiert haben, kann die Lehrbefugnis verliehen werden. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Privatdozenten, die sich in sechsjähriger Tätigkeit in Forschung und Lehre bewährt haben, soll die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verliehen werden."

26. § 53 wird wie folgt geändert:

"(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Sind sie einem Fachbereich zugeordnet, so soll der Fachbereichssprecher seine Anordnungsbefugnisse für die Erfüllung der wissenschaftlichen Dienstleistungen auf einen Professor übertragen.

(2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden kann.

- 12 -

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Bei der Besetzung der Stellen können auch Habilitierte der eigenen Hochschule berücksichtigt werden.

(4) Absatz 1 gilt für künstlerische Mitarbeiter entsprechend."

27. § 55 wird wie folgt geändert:

In Satz 3, zweiter Halbsatz, werden hinter dem Wort "wenn" die Worte "der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn" eingefügt.

28. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

§ 56 a

Wissenschaftliche Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte haben wissenschaftliche Dienstleistungen bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der im öffentlichen Dienst Beschäftigten zu erbringen. Die Dienstleistungen dienen auch ihrer Weiterbildung oder der Ergänzung ihrer beruflichen Ausbildung. Wissenschaftliche Hilfskräfte werden befristet eingestellt."

29. In § 60 Nr. 4 wird das Zitat "Abs. 3" durch das Zitat "Abs. 2" ersetzt.

30. § 62 erhält folgende Fassung:

§ 62

Leitung der Hochschule

(1) Die Grundordnung bestimmt, ob die Hochschule durch einen Rektor, ein Rektorat, einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium geleitet wird. Der Rektor, das Rektorat, der Präsident oder das Präsidialkollegium leiten die Hochschule in eigener Zuständigkeit, wahren ihre Ordnung und üben das Hausrecht aus, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist. Die Leitung der Hochschule legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(2) Der Leiter oder die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule werden aufgrund eines Wahlvorschlags der Hochschule von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat und auf das Präsidialkollegium nicht anzuwenden.

(3) Wird die Hochschule durch einen Rektor geleitet, so nimmt er dieses Amt hauptberuflich wahr. Der Rektor ist aus dem Kreis der ~~der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Seine Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.~~

(4) Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Prorektoren und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Rektor und Prorektoren sind aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(5) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Seine Amtszeit beträgt mindestens vier Jahre.

(6) Dem Präsidialkollegium gehören der Präsident als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Vizepräsidenten und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt mindestens vier Jahre.

(7) Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen."

31. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Professoren verfügen in diesem Organ über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen."

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Die Wahl des Leiters und der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule bedarf außer der Mehrheit des Kollegialorgans auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. § 38 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend."

32. In § 66 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor gewählt oder bestellt werden."

33. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

§ 70 a

Gleichstellung von Abschlüssen dualer Ausbildungen

(1) Eine staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtung des Bildungswesens, die zusammen mit Betrieben oder anderen Ausbildungsträgern eine Ausbildung nach dem dualen System anbietet, kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts Abschlüsse vermitteln, die den Abschlüssen in vergleichbaren Studiengängen an staatlichen Hochschulen gleichstehen, und entsprechende Abschlußbezeichnungen verleihen, wenn gewährleistet ist, daß die Ausbildung einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist, mindestens drei Jahre dauert und an der staatlichen Einrichtung die Anforderungen des § 70 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 erfüllt sind. § 70 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Abschlußbezeichnung nach Absatz 1 darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden."

34. In § 72 Abs. 1 zweiter Halbsatz werden vor dem Wort "gelten" die Worte "und § 70 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2" eingefügt.